



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 10 / 2021
vom 11. Oktober 2021

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 212 Exemplare.

Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Intranet einsehen oder ausdrucken unter:
>Universität Mannheim/Service/Verwaltung/Dezernat VI/Organisation/Rektoratsnachrichten<

Inhalt:	Seite
Satzung zur Anpassung des Bewerbungsverfahrens für das Frühjahr-/Sommersemester 2022 für Masterstudiengänge der Universität Mannheim auf die Herausforderungen durch die Corona-Pandemie (Corona-Satzung Master IV) vom 07.10.2021	4
Satzung zur Anpassung der Prüfungsverfahren im Herbst-/Wintersemester 2021/2022 in den Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengängen sowie den Masterprüfungen von Nichtstudierenden (Externenprüfungen) der Universität Mannheim zur Bewältigung der Herausforderungen durch die Corona-Pandemie (Corona-Satzung im Prüfungsbereich IV) vom 07.10.2021	8
3. Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Studienoption „International Business Education Alliance“ (IBEA) im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Universität Mannheim vom 07.10.2021	15
1. Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Doppelabschlussprogramm mit der Peking University im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre“ der Universität Mannheim vom 07.10.2021	17
1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte der Universität Mannheim vom 07.10.2021	21
2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 07.10.2021	23
1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 07.10.2021	25
Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07.10.2021	28
3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“ (M.Sc.) vom 07.10.2021	39

Satzung zur Anpassung des Bewerbungsverfahrens für das Frühjahr-/Sommersemester 2022

für Masterstudiengänge der Universität Mannheim

auf die Herausforderungen durch die Corona-Pandemie (Corona-Satzung Master IV)

vom **07. Okt. 2021**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie §§ 20 Absatz 3 Satz 5, 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 29. September 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Abkürzungsverzeichnis; Begriffsbestimmungen

1. ZullmmaO:

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim vom 27. Februar 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 03/2019, S. 47ff.), zuletzt geändert am 10. März 2020 (BekR Nr. 05/2020, S. 78ff.);

2. ZAS MA Geschichte:

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020, Teil 1, S. 48ff.);

3. ZAS MAKUWI:

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie, Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik (Französisistik, Hispanistik und Italianistik) vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020, Teil 1, S.83ff.);

4. ZAS MMDS:

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mannheim Master in Data Science (M.Sc.) vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020, Teil 2, S. 21ff.);

5. ZAS MSc Wifo:

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (M.Sc.) vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020, S. 35ff.);

6. ZAS MSc Wima:

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020, Teil 2, S. 42ff.);

7. ZAS MSc Mathematik:

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mathematik (M.Sc.) vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020, Teil 2, S. 29ff.);

8. ZAS M.Ed.:

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung, das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Einschreibung in den Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium mit den Fächern Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Informatik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Mathematik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch, Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft vom 10. Dezember 2020 (BekR Nr. 23/2020, Teil 1, S. 124ff.);

9. „in diesen Studiengängen“:

Diejenigen Studiengänge, deren Zugang, Zulassung oder Auswahlverfahren in den in der jeweiligen Vorschrift genannten Satzungen geregelt wird.

Artikel 2

Anpassung von Satzungsregelungen

§ 1 Anpassung von Formerfordernissen

(1) ¹Abweichend von den Formvorgaben in § 6 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 ZullimmaO sowie § 3 Absatz 2 sämtlicher Zugangs-, Zulassungs- oder Auswahlregelungen der Universität Mannheim im Sinne von Artikel 1 Nummern 2 bis 8 ist der Zulassungsantrag für das Frühjahr-/Sommersemester 2022 in diesen Studiengängen ausschließlich in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen. ²Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. ³Alle daneben zu übermittelnden Unterlagen zu Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie zu Auswahlkriterien

sind im Bewerbungsverfahren ausschließlich als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat zu übermitteln. ⁴Von einer Übermittlung von Unterlagen in Papierform ist abzusehen, soweit die Universität solche nicht ausdrücklich anfordert. ⁵Ist die elektronische Antragsstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag ein abweichendes Übermittlungsverfahren gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt abweichend von § 6 Absatz 2 Satz 6 sowie § 8 Absatz 2 ZullmmaO entsprechend für alle Anträge im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 3 HZVO, die mit dem Zulassungsantrag zu stellen sind, abweichend von § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 und § 7 ZullmmaO für Bewerbungen für zulassungsfreie Studiengänge sowie abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 2 ZullmmaO für Anträge auf ein Parallelstudium.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität Mannheim geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen. ²Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Absatz 1 genannten Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.

(4) Der Umfang der einzureichenden Unterlagen bleibt unberührt.

Artikel 3

Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

§ 1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2 Anwendungsbereich; Geltungsvorrang

(1) Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf das Bewerbungsverfahren für das Frühjahr-/ Sommersemester 2022.

(2) Soweit diese Satzung von der ZullmmaO oder von den studiengangsspezifischen Satzungen über den Zugang, die Zulassung oder die Auswahl im Sinne von Artikel 1 Nummern 2 bis 8 abweichende Regelungen trifft, gehen diese den Vorschriften in den genannten Satzungen vor; im Übrigen finden die Regelungen der ZullmmaO und der jeweiligen studiengangsspezifischen Satzung über den Zugang, die Zulassung oder die Auswahl im Sinne von Artikel 1 Nummern 2 bis 8 ergänzende Anwendung.

§ 3 Außerkrafttreten; Fortgeltung

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Juni 2022 außer Kraft. ²Zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Bewerbungsverfahren werden nach den Regelungen dieser Satzung zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 07.10.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor

Satzung zur Anpassung der Prüfungsverfahren im Herbst-/Wintersemester 2021/2022 in den Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengängen sowie den Masterprüfungen von Nichtstudierenden (Externenprüfungen) der Universität Mannheim zur Bewältigung der Herausforderungen durch die Corona-Pandemie (Corona-Satzung im Prüfungsbereich IV)

vom **07. Okt. 2021**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33, § 38 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 29. September 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am **07. Okt. 2021**

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

1. Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge:

Sämtliche Prüfungsordnungen, die an der Universität Mannheim für die eingerichteten Bachelor-Studiengänge der Universität Mannheim vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich IV ihr Studium zu Ende führen;

2. Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge:

Sämtliche Prüfungsordnungen, die an der Universität Mannheim für die eingerichteten Master-Studiengänge der Universität Mannheim vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich IV ihr Studium zu Ende führen;

3. Prüfungsordnungen der Staatsexamensstudiengänge:

Sämtliche Prüfungsordnungen, die an der Universität Mannheim für die eingerichteten Staatsexamensstudiengänge der Universität Mannheim oder für die Zulassung zur Ersten juristischen Prüfung vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich IV ihr Studium zu Ende führen;

4. Prüfungsordnungen der Promotionsstudiengänge:

Sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen, die für die von der Universität Mannheim an der Graduate School of Economic and Social Sciences (GESS) angebotenen Promotionsstudiengänge vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Studien- und Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich IV ihr Studium zu Ende führen;

5. Prüfungsordnungen der Externenprüfungen:

Sämtliche Prüfungsordnungen, die für die von der Universität Mannheim angebotenen Masterprüfungen für Nichtstudierende in den jeweiligen Prüfungsprogrammen der Universität Mannheim vom Senat beschlossen und bekanntgemacht wurden in ihrer jeweils geltenden Fassung; dies umfasst auch außerkraftgetretene Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Nichtstudierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich IV ihr Prüfungsprogramm zu Ende führen;

6. Prüfungsordnungen:

Sämtliche Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge und Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge sowie Prüfungsordnungen der Staatsexamensstudiengänge, Prüfungsordnungen der Promotionsstudiengänge und Prüfungsordnungen der Externenprüfungen.

Artikel 2

Anpassung von Satzungsregelungen in den Prüfungsordnungen

§ 1 Anpassung der Formerfordernisse bei Anträgen nach den Prüfungsordnungen; Anpassung von Formvorgaben für schriftliche Bescheide

(1) ¹Für die in den einzelnen Regelungen der Prüfungsordnungen vorgesehenen Anträge wird die in diesen Prüfungsordnungen festgelegte Schriftform ausgesetzt; § 70 Absatz 1 Satz 1 VwGO bleibt unberührt. ²Stattdessen sind die Anträge ausschließlich in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen. ³Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. ⁴Alle zudem zu übermittelnden Unterlagen zur Erfüllung der Antragsvoraussetzungen sind ebenfalls ausschließlich als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat zu übermitteln. ⁵Von einer Übermittlung von Unterlagen in Papierform ist abzusehen, soweit die Universität solche nicht ausdrücklich anfordert. ⁶Ist die elektronische Antragsstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag ein abweichendes Übermittlungsverfahren gestattet werden.

(2) Die Universität Mannheim kann bei Bedarf, insbesondere bei Zweifeln an der Echtheit, verlangen, dass die in Absatz 1 genannten Dokumente im Original vorgelegt werden.

(3) ¹Soweit Prüfungsordnungen zwingend den Erlass schriftlicher Bescheide durch die zuständigen Stellen der Universität vorsehen, wird diese zwingende Schriftform ausgesetzt. ²Zwingende Formvorgaben des höherrangigen Rechts bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Anpassung der Zuständigkeit bei Verfahrensfehlern

¹Ergänzend zu der in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Zuständigkeit des Prüfungsausschusses sowie der etwaigen Delegation dieser Zuständigkeit für die Entscheidung über Verfahrensfehler gemäß Absatz 1 der Regelungen zu Verfahrensfehlern in den Prüfungsordnungen können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungskommission der betroffenen Prüfung getroffen werden. ²Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt

werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann; da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. ³Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert die Prüferin oder der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

§ 3 Anpassung der Verfahren der Prüfungsanmeldungen

¹Die in den Bachelor-Prüfungsordnungen, Master-Prüfungsordnungen und Prüfungsordnungen der Staatsexamensstudiengänge vorgesehene eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung der Studierenden bei den Prüferinnen und Prüfern wird ausgesetzt. ²Stattdessen findet die eigenverantwortliche Anmeldung zu Prüfungen durch die Studierenden ausschließlich über das Studierendenportal des Studienbüros statt. ³Satz 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Anmeldung von Bachelorarbeiten und Masterarbeiten. ⁴Abweichend von Satz 2 können eigenverantwortliche Prüfungsanmeldungen der Studierenden auf einem von der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungskommission für diese Prüfung zugelassenen elektronischen Weg vorgenommen werden, soweit eine Prüfungsanmeldung über das Studierendenportal ausnahmsweise unmöglich ist. ⁵Prüfungsanmeldungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Corona-Satzung im Prüfungsbereich IV bereits bei der Prüferin oder dem Prüfer vorgenommen wurden, sind davon unberührt und bleiben wirksam.

§ 4 Anpassung der Prüfungsverfahren von schriftlichen Präsenzprüfungen

(1) ¹Die in den Regelungen der Prüfungsordnungen vorgesehene Schriftform für schriftliche Präsenzprüfungen (Klausuren) wird ausgesetzt, falls

1. eine Präsenz vor Ort durch eine Verordnung der Landesregierung, insbesondere eine Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2, allgemein untersagt wird und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist,
2. bei Lockerung der Maßnahmen nach Nummer 1 eine Einhaltung der zu gewährleistenden Voraussetzungen, insbesondere des Gesundheitsschutzes, voraussichtlich nicht gewährleistet werden könnte und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist,
3. eine nach Maßgabe höherrangigen Rechts erforderliche Zulassung der Durchführung der betroffenen Prüfung in Präsenz von der hierfür zuständigen Stelle nicht vorliegt oder
4. die Belange von Austauschstudierenden dies erfordern; für einzelne Studierende mit vergleichbarer Interessenlage bleibt die Möglichkeit eines Antrags auf Nachteilsausgleich nach den Prüfungsordnungen unberührt.

²Wird die Schriftform ausgesetzt, finden diese Klausuren digital unterstützt statt; die Übermittlung der Prüfungsaufgaben und der von den Studierenden am eigenen Computer oder handschriftlich erstellten Prüfungsarbeiten erfolgt elektronisch; § 7 Absatz 3 bleibt unberührt. ³Bei den digital unterstützten Klausuren wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen; diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden; es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann. ⁴Werden Prüfungsarbeiten

von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Klausur gilt in diesem Fall als mit der Note „5,0“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten.⁵ Im Übrigen hat die oder der Studierende an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken, so insbesondere auch sich während der Prüfungsteilnahme in einem geschützten Raum aufzuhalten; insbesondere ist jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen über die gesamte Prüfungsdauer einschließlich des Download- und Uploadzeitraums auszuschließen und sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten; die zuständige Aufsicht sowie Prüferinnen und Prüfer der Prüfung gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift.⁶ Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei diesen digital unterstützten Klausuren nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben.⁷ Die Entscheidungen über das Aussetzen der Schriftform nach Satz 1, der Erstellung der Prüfungsarbeit am eigenen Computer oder handschriftlich nach Satz 2 sowie über die angemessene Zeitpauschale nach Satz 3 trifft die Prüferin oder der Prüfer der betroffenen Klausur im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und mit der Universitäts-IT der Universität Mannheim.⁸ Über diese Entscheidungen werden die Studierenden grundsätzlich spätestens bis zum Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin informiert; abweichend von Halbsatz 1 kann die Mitteilung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, falls eine nach dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen eintretende Änderung der Infektionslage eine kurzfristige Aussetzung der Schriftform erforderlich macht.⁹ Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) ¹Ist eine Klausur insbesondere aus fachlichen oder faktischen Gründen nicht digital unterstützt durchführbar, also durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar, eine Verschiebung der Prüfung nicht zielführend und wäre bei einer Zusammenkunft zur Durchführung der Prüfung eine Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen nicht möglich, dann entscheidet das Rektorat über das Aussetzen der regulär vorgesehenen Klausur.² Wird eine regulär vorgesehene Klausur ausgesetzt, entscheidet das Rektorat sodann im Einvernehmen und auf Vorschlag der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans über die stattdessen zu absolvierende Prüfung zum Erwerb der ECTS-Punkte (Ersatzprüfung).³ Die Studiendekanin oder der Studiendekan stellt im Vorfeld des Vorschlags an das Rektorat sicher, dass auch durch die Ersatzprüfung ein ordnungsgemäßes Studium, vor allem hinsichtlich der Kompetenzorientierung der Prüfungen, gewährleistet sowie die Prüfungsverpflichtung der zur Lehre verpflichteten Personen ordnungsgemäß erfüllt ist.⁴ Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung, die dem Herbst-/ Wintersemester 2021/2022 zugehörig sind, getroffen werden.⁵ Sätze 1 bis 4 gelten sinngemäß entsprechend für eine Änderung oder Aufhebung einer Ersatzprüfung.

(3) ¹Schriftliche Präsenzprüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, soweit die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgen.² Soweit Prüfungsordnungen bereits Regelungen zu Antwort-Wahl-Verfahren treffen, findet Satz 1 keine Anwendung.

(4) Die Vorgaben des § 32a Landeshochschulgesetz, insbesondere zu Online-Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 5 Anpassungen der Prüfungsverfahren von mündlichen Prüfungen

¹Die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen mündlichen Prüfungen sind digital unterstützt durchzuführen, falls

1. eine Präsenz vor Ort durch eine Verordnung der Landesregierung, insbesondere eine Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2, allgemein untersagt wird und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist,
2. bei Lockerung der Maßnahmen nach Nummer 1 eine Einhaltung der zu gewährleistenden Voraussetzungen, insbesondere des Gesundheitsschutzes, voraussichtlich nicht gewährleistet werden könnte und eine zeitliche Verschiebung der Prüfung nicht zielführend ist,,
3. eine nach Maßgabe höherrangigen Rechts erforderliche Zulassung der Durchführung der betroffenen Prüfung in Präsenz von der hierfür zuständigen Stelle nicht erteilt wird oder
4. die Belange von Austauschstudierenden dies erfordern; für einzelne Studierende mit vergleichbarer Interessenlage bleibt die Möglichkeit eines Antrags auf Nachteilsausgleich nach den Prüfungsordnungen unberührt.

²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer oder die Prüfungskommission der betroffenen mündlichen Prüfung. ³Über diese Entscheidung wird die oder der Studierende spätestens bis zu dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen vor dem Prüfungstermin auf elektronischem Wege informiert; abweichend von Halbsatz 1 kann die Mitteilung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, falls eine nach dem Beginn des Zeitraums der Prüfungsanmeldungen eintretende Änderung der Infektionslage kurzfristig eine digital unterstützte mündliche Prüfung erforderlich macht. ⁴Die oder der Studierende hat an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken, so insbesondere auch sich während der Prüfungsteilnahme in einem geschützten Raum aufzuhalten; insbesondere ist jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen über die gesamte Prüfungsdauer auszuschließen und sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten; Prüferinnen und Prüfer der Prüfung gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift. ⁵Die Vorgaben des § 32a Landeshochschulgesetz, insbesondere zu Online-Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 6 Anpassung der Prüfungsverfahren bei häuslichen Arbeiten

¹Soweit in Prüfungsordnungen für die Abgabe von Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Hausarbeiten und ähnlichen Leistungen neben der Abgabe durch Einreichung einer elektronischen Fassung auch eine Abgabe in Papierform vorgegeben ist, ist die Einreichung der elektronischen Fassung fristwährend. ²Die Leistung in Papierform ist unverzüglich nachzureichen.

§ 7 Elektronische Prüfungen

(1) ¹Die in den Regelungen der Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungsarten werden um die elektronische Art erweitert, soweit diese Prüfungsart in diesen Satzungen noch nicht aufgenommen ist.

(2) ¹Elektronische Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, soweit die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe

Person erfolgen. ²Soweit Prüfungsordnungen bereits Regelungen zu Antwort-Wahl-Verfahren in elektronischen Prüfungen treffen, findet Satz 1 keine Anwendung.

(3) ¹Durch das Aussetzen der Schriftform und der digital unterstützten Durchführung einer Klausur gemäß § 4 Absatz 1 ändert sich lediglich das Prüfungsformat; die Klausur bleibt eine schriftliche Prüfung. ²Abweichend von Satz 1 ändert sich darüber hinaus ausnahmsweise auch die Prüfungsart von schriftlich auf elektronisch, falls die betroffene Klausur ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen wird und dabei die Prüfungsfragen an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden. ³Wird eine betroffene Klausur nicht ausschließlich, aber teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren in diesem Sinne abgenommen, gilt Satz 2 für diesen Teil entsprechend. ⁴Im Übrigen gelten für elektronische Prüfungen die für schriftliche Prüfungen getroffenen Regelungen entsprechend.

(4) Die Vorgaben des § 32a Landeshochschulgesetz, insbesondere zu Online-Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

§ 8 Mitwirkungsobliegenheit der Studierenden

(1) ¹Den Studierenden obliegt weiterhin die übliche Mitwirkung an den Prüfungsverfahren. ²Dies umfasst auch die rechtzeitige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung der Studierenden zu den vorgesehenen und gewünschten Prüfungen des Herbst-/Wintersemesters 2021/2022 unter Beachtung des § 3; im Übrigen werden die Studierenden weiterhin pflichtangemeldet. ³Um die besonderen Umstände des Herbst-/Wintersemesters 2021/2022 zu kompensieren, werden nicht vom Studierenden zu vertretende studienrelevante pandemiebedingte Beeinträchtigungen, wie insbesondere eine eventuelle zeitweilige Schließung für das Studium benötigter Einrichtungen, insbesondere der Universitätsbibliothek, in dem vorgenannten Semester als Rücktrittsgrund bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Regelungen zum Rücktritt in den Prüfungsordnungen und Beachtung von § 1 anerkannt, falls der Rücktritt von der oder dem Studierenden vor Beginn der Prüfung unter Berufung auf diese pandemiebedingten Beeinträchtigungen gegenüber der Universität erklärt wird; eine weitere Glaubhaftmachung des Rücktrittsgrundes ist in diesen Fällen nicht erforderlich. ⁴Werden allein aufgrund eines Rücktrittsantrags im Sinne von Satz 3, dem stattgegeben wurde, Prüfungsfristen überschritten, begründet dies bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Regelungen zu Verlängerung von Prüfungsfristen in den Prüfungsordnungen eine entsprechende Verlängerung der betroffenen Prüfungsfrist.

(2) ¹Werden Klausuren oder mündliche Prüfungen digital unterstützt durchgeführt, gilt Absatz 1 entsprechend. ²So insbesondere, falls die Studierenden die aus datenschutz- und urheberrechtlichen Aspekten erforderlichen Einwilligungen nicht bereit sind abzugeben; letztere umfassen vor allem auch die Erklärung zum Einsatz von Plagiatserkennungssoftware bei Klausuren gemäß § 4 Absatz 1. ³Die Rücktrittserklärung muss auch in diesem Fall vor Beginn der Prüfung abgegeben werden.

(3) ¹Die Studierenden sind für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung selbst verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. ²Soweit Studierende über keine für die Ablegung einer Prüfung erforderliche technische Ausstattung verfügen, verbleibt ihnen die Möglichkeit, einen Antrag auf Nachteilsausgleich unter Beachtung der Regelungen der Prüfungsordnungen zu stellen. ³§ 32b LHG bleibt unberührt. ⁴Sofern die Ursache für eine technische

Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen können.

(4) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

Artikel 3

Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

§ 1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2 Anwendungsbereich; Geltungsvorrang

(1) Diese Satzung findet ausschließlich auf Prüfungsverfahren Anwendung, die dem Herbst-/ Wintersemester 2021/2022 zugehörig sind.

(2) Soweit diese Satzung abweichende Regelungen zu den Prüfungsordnungen enthält, gehen diese den Vorschriften in den Prüfungsordnungen vor; im Übrigen gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen fort.

§ 3 Außerkrafttreten; Fortgeltung

¹Diese Satzung tritt am 1. Juni 2022 außer Kraft. ²Zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Prüfungsverfahren werden nach den Regelungen dieser Satzung zu Ende geführt.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 07.10.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

3. Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Studienoption „International Business Education Alliance“ (IBEA) im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Universität Mannheim

vom **07. Okt. 2021**

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. September 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Studienordnung der Universität Mannheim für die Studienoption „International Business Education Alliance“ (IBEA) im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Universität Mannheim vom 09. Dezember 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 30/2015, S. 30 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. März 2021 (BekR Nr. 02/2021, S. 28 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am

07. Okt. 2021

Artikel 1

Änderung der Studienordnung

Änderung der Programmspezifischen Anlage

In „Anlage A – Semesterübersicht für die Studienoption IBEA“ wird die Tabelle in Zeile „8 (FSS)“ wie folgt geändert:

1. In der Spalte „Modul“ wird der Zeile „ACC 403 Management & Cost Accounting“ eine neue Zeile mit der Angabe „CC 308 – Basic Academic Skills“ sowie der Zahl „1“ in der Spalte „ECTS“ vorangestellt.
2. In der Spalte „ECTS“ wird die Zahl „30“ durch die Zahl „31“ ersetzt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim Anwendung, welche das Studium der Studienoption International Business Education Alliance (IBEA) ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben oder ab dem Herbst-/Wintersemester 2021/2022 aufnehmen.

**§2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 07.10.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

1. Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Doppelabschlussprogramm mit der Peking University im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim

vom **07. Okt. 2021**

Aufgrund des § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. September 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Studienordnung der Universität Mannheim für das Doppelabschlussprogramm mit der Peking University im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim vom 10.03.2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2020, S. 28 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am **07. Okt. 2021**

Artikel 1

Änderung der Studienordnung

1. § 2 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Eine berücksichtigungsfähige Bewerbung erfordert die form- und fristgerechte Einreichung folgender vollständiger Bewerbungsunterlagen beim Akademischen Auslandsamt in einem von der Universität vorgegebenen elektronischen Format:

1. das ausgefüllte Online-Bewerbungsformular des Akademischen Auslandsamts,
2. ein zweiseitiges Motivationsschreiben in englischer Sprache,
3. eine tabellarische Auflistung von Praxis- und Auslandserfahrung sowie extracurricularem, sozialem Engagement und Sprachkenntnissen,
4. eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
5. ein Notenauszug (Transcript of Records) über die bis dato abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der aus diesen gebildeten Durchschnittsnote,
6. sonstige relevante Zeugnisse und Nachweise.“

2. In § 2 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 angefügt:

(4) Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Auswahl der Teilnehmer am DD-Guanghua Programm wird eine Auswahlkommission gebildet, die aus mindestens zwei Personen besteht. Ihr gehören an:

1. Die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre von Amts wegen,
2. weitere Mitglieder der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim.

Die Mitglieder gemäß Satz 2 Nummer 2 werden vom Dekanat bestellt. Das Dekanat entscheidet mit der Bestellung über die Anzahl der weiteren Mitglieder sowie deren Amtszeit. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Vorsitz in der Auswahlkommission; er kann sich in dieser Funktion dauerhaft und im Einzelfall durch den DD-Guanghua Beauftragten vertreten lassen.

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Feststellung der Eignung; Auswahlverfahren

(1) ¹Der Zugang zum DD-Guanghua Programm ist ausschließlich für solche Studierende im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Universität Mannheim eröffnet, welche

1. sich in ihrem zweiten Fachsemester des Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ befinden sowie
2. bestandene Prüfungs- und Studienleistungen aus dem ersten Fachsemester im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten und
3. eine Durchschnittsnote von mindestens 2,5 im Rahmen des Bachelorstudienganges nachweisen können.

²Vom Verfahren werden Bewerbungen ausgeschlossen, bei denen die Zugangsvoraussetzungen nicht nachgewiesen werden sowie diejenigen, die nicht form- und fristgerecht eingegangen sind.

(2) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre bestellt eine Programmbeauftragte oder einen Programmbeauftragten für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Betriebswirtschaftslehre (DD-GUANGHUA Beauftragte). ²Diese oder dieser stellt die Eignung fest und führt bei Bedarf das Auswahlverfahren durch; Absatz 9 Satz 1 bleibt unberührt. ³Geeignete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre können die oder den DD-GUANGHUA Beauftragten mit vorbereitenden Handlungen im Rahmen des Feststellungs- und Auswahlverfahrens unterstützen.

(3) ¹Die zur Verfügung stehenden Plätze für das DD-GUANGHUA Programm werden durch ein zweistufiges Verfahren zur Feststellung der Eignung vorbehaltlich der Zustimmung der Partnerhochschule, vergeben. ²Die erste Stufe dieses Feststellungsverfahrens, basierend auf den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungsunterlagen, dient der Identifizierung von voraussichtlich geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern, die alle Prüfungen derjenigen Module bestanden haben, die in Anlage 2 der Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung für das erste Fachsemester vorgesehen sind. ³Unter diesen Bewerberinnen und Bewerbern wird eine Rangliste nach der erreichten Durchschnittsnote erstellt; diese errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel aus den im eingereichten Transcript of Records ausgewiesenen Prüfungsleistungen.

(4) ¹Die Auswahlkommission lädt eine den zu vergebenden Teilnehmerplätzen angemessene Anzahl Bewerberinnen und Bewerber in absteigender Reihenfolge der ermittelten Durchschnittsnote zu einem Auswahlgespräch. ²Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, mit denen Auswahlgespräche durchgeführt werden, soll 15 nicht übersteigen.

(5) Das Auswahlgespräch überprüft die folgenden Kriterien:

1. Sprachkenntnisse und landeskundliche Kenntnisse,
2. Persönliche und fachliche Motivation,
3. Interkulturelle und soziale Kompetenz,
4. Fachliche Eignung.

(6) ¹Die Bewertung der Kriterien erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen bestimmt wird:

1. Maximal 10 Punkte können für Sprachkenntnisse (mündliche Sprachkompetenz) und landeskundliche Kenntnisse vergeben werden;

2. maximal 60 Punkte können für die persönliche und fachliche Motivation vergeben werden;
3. maximal 20 Punkte können für die interkulturelle und soziale Kompetenz vergeben werden;
4. Maximal 10 Punkte können für die fachliche Eignung vergeben werden.

²Über die genauen Punktwerte entscheidet die Auswahlkommission.

(7) Für jede Bewerberin und jeden Bewerber wird eine Gesamtpunktzahl durch Addition der in den Kriterien gemäß Absatz 6 erreichten Punktzahlen ermittelt. Es wird eine finale Rangliste gebildet, auf der die Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der von ihnen erreichten Gesamtpunktzahl in absteigender Reihenfolge geführt werden.

(8) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Punktzahl werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze für das DD-Guanghua Programm vorausgewählt. ²Bei Punktegleichheit mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber und begrenzten Kapazitäten entscheidet zwischen diesen das Los.

(9) ¹Die Entscheidung über die Feststellung der Eignung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan anhand der finalen Rangliste. ²Stehen nach dem Ergebnis des Verfahrens weniger geeignete Bewerberinnen und Bewerber als Plätze zur Verfügung, bleiben diese Plätze unbesetzt. ³Bewerberinnen und Bewerber, in deren Person ein Ausschlussgrund gemäß § 6 vorliegt, werden bei der Auswahl nicht berücksichtigt. ⁴Ein Nachrückverfahren wird nicht durchgeführt.

(10) ¹Die oder der DD-GUANGHUA Beauftragte meldet die geeigneten Studierenden, die durch das Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren für das DD-GUANGHUA vorausgewählt wurden, an die Partnerhochschule. ²Diese entscheidet nach ihrem Auswahlverfahren, welche Studierenden einen Platz im Programm erhalten. ³Die oder der DD-GUANGHUA Beauftragte meldet die Studierenden, die einen Platz im DD-GUANGHUA Programm erhalten haben, dem Studienbüro.

(11) Wird der Aufenthalt an der Partnerhochschule nicht in dem Semester angetreten, für welches die Auswahl erfolgte, verfällt der Anspruch auf den Platz im DD-GUANGHUA Programm.“

Artikel 2

Änderung der Programmspezifischen Anlage

Anlage – Studienverlauf und -inhalte des DD-GUANGHUA Programms Semesterübersicht wird wie folgt geändert:

In der Tabelle wird in der Spalte „Ersetzende Leistungen an der Peking University, Guanghua School of Management“ die Angabe „Computer Programming and Machine Learning“ durch die Angabe „Management Science and Information Management“ ersetzt.

Artikel 3**Schlussbestimmungen****§ 1****Anwendungsbereich**

Artikel 1 und 2 dieser Änderungssatzung findet auf alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim Anwendung, die sich ab dem Frühjahrs-/Sommersemester 2022 für das DD-GUANGHUA Programm beworben haben und zugelassen wurden.

§ 2

Artikel 2 dieser Änderungssatzung findet über § 1 hinausgehend auf alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim Anwendung, die für das DD-GUANGHUA Programm ab dem Frühjahrs-/ Sommersemester 2021 zugelassen wurden.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 07.10.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte der Universität Mannheim

vom **07. Okt. 2021**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. September 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte der Universität Mannheim vom 27. September 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2019, S. 79 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **07. Okt. 2021**

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

Der Gliederungspunkt „VI. Anlage B: Ergänzungsbereich“ wird im Bereich „C.2. Fakultätsexterne Beifächer“ in Satz 2 der Unterpunkt 4 wie folgt geändert:

Die Klammer „(Geändert durch den Beschluss des Fakultätsrates vom 23. September 2015)“ wird durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikel 1 § 1 finden ausschließlich auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte der Universität Mannheim vom 27. September 2019 (BekR Nr. 23/2019, S. 79 ff.) ab dem Herbst-/Wintersemester 2021/2022 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 07.10.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim

vom **07. Okt. 2021**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. September 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 27. September 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 24/2019, S. 8 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 26. Mai 2021 (BekR Nr. 7/2021, S. 23 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

07. Okt. 2021

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

Der Gliederungspunkt „VI. Anlage B: Ergänzungsbereich“ wird im Bereich „C.2. Fakultätsexterne Beifächer“ in Satz 2 der Unterpunkt 4 wie folgt geändert:

Die Klammer „(Geändert durch den Beschluss des Fakultätsrates vom 23. September 2015)“ wird durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikel 1 § 1 finden ausschließlich auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 27. September 2019 (BekR Nr. 24/2019, S. 8 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2021/2022 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den *07.10.2021*



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim

vom **07. Okt. 2021**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29.09.2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 16. April 2021 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 5/2021, S. 4 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **07. Okt. 2021**

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

§ 36 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „zum Herbst-/Wintersemester 2020/2021“ gestrichen sowie nach dem Wort „aufnahmen“ das Komma gestrichen und die Angabe „und sich im Frühjahrs-/Sommersemester 2021 im ersten oder zweiten Fachsemester befanden,“ eingefügt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „31. Juli 2021“ durch die Angabe „31. Oktober 2021“ ersetzt.

§ 2

Die Anlage „Studieninhalte und Struktur“ wird im Gliederungspunkt „2. Struktur“ wie folgt geändert:

1. In Untergliederungspunkt 2.1 Buchstabe f) und Untergliederungspunkt 2.2 Buchstabe f) wird die Tabelle „Modul Q: Arbeits- und Organisationspsychologie“ jeweils wie folgt neu gefasst:

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim**

WP								
Modul Q: Arbeits- und Organisationspsychologie								
FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
4.	Q1: Ausgewählte Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie I	S					(4)*	
5.	Q2: Ausgewählte Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie II	S					(4)*	
6.			Klausur (über Q1 und Q2)	60 Min.	PL	J	8	
6.	Q3: Ausgewählte Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie III	S	Referat, Hausarbeit, Hausaufgaben o. Projektarbeit		SL	N	4	
								12

*Die ECTS-Punkte in Klammern geben den realen Workload für die Lehrveranstaltung an. Sie werden mit der bestandenen Prüfung vergeben.

2. In Untergliederungspunkt 2.2 Buchstabe g) wird in der Tabelle „Modul U: Medizinische Grundlagen der Psychotherapie“ in der Zeile zur Lehrveranstaltung „U3 Gesundheit, Prävention und Rehabilitation“ die Angabe „30 Min.“ durch die Angabe „60 Min.“ ersetzt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden Anwendung auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 16. April 2021 (BekR Nr. 5/2021) ab dem Herbst-/Wintersemester 2021/2022 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen oder zum Herbst-/Wintersemester 2021/2022 in die Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 16. April 2021 (BekR Nr. 5/2021) wechseln.

Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim

§2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 07.10.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim

vom 07. Okt. 2021

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29.09.2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 07. Okt. 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
1. Abschnitt: Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich	2
2. Abschnitt: Studium des Beifachs Psychologie	2
§ 2 Studienumfang; Studienaufbau; Lehrsprache	2
§ 3 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses	3
§ 4 Prüfer	3
II. Prüfungsverfahren	4
1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen)	4
§ 5 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen; Prüfungssprache	4
§ 6 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine	4
§ 7 Arten und Formen von Leistungen	5
§ 8 Schriftliche Leistungen: Klausuren	6
§ 9 Kombination verschiedener Leistungsarten: Versuchspersonenstunden	6
§ 10 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungsnoten	6
§ 11 Wiederholung von Vorleistungen und Prüfungen	7
§ 12 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen innerhalb des Beifachs	7
2. Abschnitt: Abschluss des Beifachs Psychologie	8
§ 13 Bestehen des Beifachs Psychologie	8
§ 14 Benotung des Beifachs Psychologie	8
III. Schlussbestimmungen	9
§ 15 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen	9
IV. Anlage: Studienstruktur des Beifachs Psychologie	10
Abkürzungsverzeichnis	11

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für Studierende der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.)

1. Geschichte
2. Medien- und Kommunikationswissenschaft
3. Politikwissenschaft
4. Soziologie

der Universität Mannheim (Kernfachstudiengänge) enthält diese Satzung die studiengangübergreifenden sowie fachspezifischen Regelungen für das Studium des von der Fakultät für Sozialwissenschaften angebotenen und durch die Studierenden in ihrem Kernfachstudiengang gewählten Beifachs Psychologie.

- (2) Auf das Studium des von der Fakultät für Sozialwissenschaften angebotenen Beifachs Psychologie finden vorrangig die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Beifachordnung Psychologie) Anwendung. Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen trifft, finden die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen des jeweiligen Kernfachstudiengangs, in dem die oder der Studierende eingeschrieben ist, in der jeweils geltenden Fassung ergänzende Anwendung.

2. Abschnitt: Studium des Beifachs Psychologie

§ 2 Studienumfang; Studienaufbau; Lehrsprache

- (1) Für das Beifach Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften beträgt der Studienumfang 32 ECTS-Punkte und 10 Versuchspersonenstunden. Diese sollen innerhalb der Regelstudienzeit des entsprechenden Kernfachstudiengangs gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 erworben worden sein, sind jedoch spätestens bis zum Ende der maximalen Studienzeit dieses studierten Kernfachstudiengangs zu erbringen. Die Studienzeit, in der die einzelnen Prüfungen des Beifachs Psychologie erfolgreich erbracht werden können, beträgt mindestens zwei Fachsemester. Die Detailregelungen zu den im Beifach Psychologie zu erwerbenden ECTS-Punkten sind in der Anlage: Studienstruktur des Beifachs Psychologie (Anlage) festgelegt. Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) erforderlichen Zeiten.
- (2) Das Beifach Psychologie ist modular aufgebaut. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst. Die Zusammensetzung sowie die jeweiligen Themenbereiche der einzelnen Module sind in der An-

**Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften
der Universität Mannheim**

lage, die weiteren Inhalte in dem Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) festgesetzt. Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.

- (3) Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über die Sprache der Lehrveranstaltung (Lehrsprache). Die Prüferin oder der Prüfer informiert über ihre oder seine Entscheidung bezüglich der Lehrsprache vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Obliegt der oder dem Studierenden die Wahl zwischen Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Lehrsprachen, wählt sie oder er die Lehrsprache eigenverantwortlich bei der Lehrveranstaltungsanmeldung; ein Wechsel der gewählten Lehrsprache ist ausgeschlossen.

§ 3 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

Zuständig für das von der Fakultät für Sozialwissenschaften angebotene Beifach Psychologie mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten ist ausschließlich der Prüfungsausschuss des entsprechenden Kernfachstudiengangs gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1, in dem die oder der Studierende immatrikuliert ist und das Beifach belegt.

§ 4 Prüfer

- (1) Zur Abnahme von Vorleistungen und Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt (Prüfungsbefugte).
- (2) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, wird die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter dieser Lehrveranstaltung zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Jede Prüferin und jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten hinzuziehen; der Prüfer oder die Prüferin stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.
- (4) Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Verschwiegenheit. Die Verschwiegenheit bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
1. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 2. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
 3. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

II. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen)

§ 5 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen; Prüfungssprache

- (1) Die zu erbringenden Prüfungen sind den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und informiert darüber in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus.
- (2) Im Modulkatalog können weitere Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen vorgesehen werden; insbesondere vor der Prüfung zu bestehende Studien- oder Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit der zugehörigen Lehrveranstaltung (Vorleistungen). Stehen im Modulkatalog mehrere Vorleistungen zur Auswahl, entscheidet die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer, welche Vorleistungen in dem jeweiligen Semester zu erbringen sind. In diesem Fall informiert die Prüferin oder der Prüfer über ihre oder seine Entscheidung vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die bereits der Beifachordnung Psychologie zu entnehmenden ergänzenden Zulassungsvoraussetzungen bleiben davon unberührt.
- (3) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Prüfungsleistung. Die für die einzelnen Prüfungen zu erbringenden Leistungen sind der Anlage zu entnehmen.
- (4) Sieht ein Modul das Bestehen einer Wahlpflichtprüfung vor, wählt die oder der Studierende eigenverantwortlich eine Prüfung für die Wahlpflichtprüfung aus dem sich aus der Modulübersicht in der Anlage ergebenden Rahmen aus. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer in dem betroffenen Modul zur Verfügung stehenden Prüfung für die Wahlpflichtprüfung. Eine vorzeitige Beendigung des Prüfungsverfahrens der gewählten Prüfung ist ausgeschlossen. Ein Wechsel ist nur im Falle eines endgültigen Nichtbestehens möglich.
- (5) Die einer Lehrveranstaltung zugehörigen Vorleistungen und Prüfungen sind in der Regel in derselben Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird (Prüfungssprache). Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über die Prüfungssprache. Die Prüferin oder der Prüfer informiert über ihre oder seine Entscheidung hinsichtlich der Prüfungssprache vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal.

§ 6 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

- (1) Sämtliche Prüfungen sind von der oder dem Studierenden anzumelden. Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch die oder den Studierenden zu erfolgen. Besteht die oder der Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser als nicht unternommen, wird die oder der Studierende je nach Form der betroffenen Prüfung für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder sie oder er hat sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. Wird eine Prüfung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser oder ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.
- (2) Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von dem Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist)

vorzunehmen. Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung). Die eigenverantwortliche Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(4) Für die Prüfungsanmeldungen für Klausuren sind zudem folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:

1. Der Ersttermin soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird, und der Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
2. Die oder der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin eines Semesters vornehmen. Die Prüfungsanmeldung erfolgt über das Studierendenportal im Studienbüro.
3. Ist eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zum Ersttermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden und steht der oder dem Studierenden noch ein weiterer Prüfungsversuch für diese Prüfung zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin desselben Semesters.
4. Wird ein Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich erneut anzumelden.

(5) Zu einer Prüfung im Beifach wird die oder der Studierende nur zugelassen, falls

1. sie oder er weiterhin in dem Kernfachstudiengang gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 eingeschrieben ist und der Prüfungsanspruch fortbesteht,
2. sie oder er das Beifach Psychologie zum Zeitpunkt des Prüfungstermins nicht gewechselt hat und kein endgültiges Nichtbestehen im Beifach Psychologie vorliegt,
3. sie oder er dieselbe Prüfung, für die die Zulassung begehrt wird, nicht bereits in einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und
4. die für die betroffene Prüfung bereits in der Beifachordnung Psychologie vorgesehenen ergänzenden sowie im Modulkatalog aufgenommenen weiteren Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Vorleistungen, erfüllt hat.

Es obliegt der oder dem Studierenden, dem Studienbüro oder der Prüferin oder dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

§ 7 Arten und Formen von Leistungen

Vorgesehen für die Prüfungen sind schriftliche Leistungen in Form von Klausuren und die Kombination verschiedener Leistungsarten in Form von Versuchspersonenstunden. Vorgesehen für Vorleistungen sind solche Leistungen, die in den Prüfungsordnungen des jeweiligen Kernfachstudiengangs, in dem die oder der Studierende eingeschrieben ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.

§ 8 Schriftliche Leistungen: Klausuren

- (1) In einer Klausur zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. Die Dauer einer Klausur ist der Anlage zu entnehmen.
- (2) Klausuren können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgt. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Stellt sich bei der Auswertung der Leistung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.
- (3) Über jede Klausur ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu geben.

§ 9 Kombination verschiedener Leistungsarten: Versuchspersonenstunden

Die Studierenden nehmen als Probandinnen und Probanden an wissenschaftlichen Studien teil, um die Untersuchungen aus Sicht von Versuchsteilnehmerinnen und Versuchsteilnehmern kennen zu lernen. Die Teilnahme ist jeweils zu dokumentieren.

§ 10 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungsnoten

- (1) Die Bewertung einer Leistung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer entweder mit einer Note (Prüfungsleistung) oder ohne Notenvergabe mit „(nicht) bestanden“ (Studienleistung).
- (2) Die Bewertung einer Klausur soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.
- (3) Die Prüfungsnote entspricht der Note der Prüfungsleistung. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) Ist eine Prüfung gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnung für das jeweilige Kernfach von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten und weichen deren beiden Einzelbewertungen voneinander ab, gilt als Bewertung für diese Prüfung jene Note gemäß Absatz 3, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel gilt der bessere Zahlenwert. Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, gilt die Prüfung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Eine Leistung ist bestanden, wenn die Leistungsbewertung mindestens die Note 4,0 „ausreichend“ ergab oder mit „bestanden“ bewertet wurde. Durch das Bestehen einer Prüfung endet das zugehörige Prüfungsverfahren. Eine Leistung, die mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.
- (6) Wird eine Leistung nicht rechtzeitig zum Abgabetermin eingereicht oder bleibt eine Studierende oder ein Studierender einem Prüfungstermin trotz verbindlicher Prüfungsanmeldung fern, gilt dieser Prüfungsversuch als nicht bestanden, die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn jede einzelne erforderliche Studien- und Prüfungsleistung dieses Moduls bestanden wurde. Die Modulnote bildet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der einzelnen Prüfungsnoten.
- (8) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben. Bei gemittelten Noten werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Wiederholung von Vorleistungen und Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Vorleistung kann im selben Semester wiederholt werden, falls dies die betroffene Lehrveranstaltung erlaubt. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung beim nächsten Angebot der Prüfung erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch). Die Regelungen zur Anzahl zweiter Wiederholungsversuche (Joker) der Prüfungsordnung des Kernfachstudiengangs bleiben unberührt.

§ 12 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen innerhalb des Beifachs

- (1) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, falls sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde. Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren. Die Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung sind je nach betroffener Prüfung (Pflicht- oder Wahlpflichtprüfung) unterschiedlich.

- (2) Wird eine Pflichtprüfung im Beifach Psychologie endgültig nicht bestanden, ist das Beifach Psychologie endgültig nicht bestanden und der Prüfungsausschuss stellt durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Prüfung im Beifach Psychologie fest.
- (3) Wird eine gewählte Prüfung für die Wahlpflichtprüfung endgültig nicht bestanden, verbleibt der oder dem Studierenden zunächst die Option, im Rahmen der sich aus der zugehörigen Modulübersicht in der Anlage ergebenden Möglichkeiten eine andere Prüfung für die Wahlpflichtprüfung zu belegen. Dafür hat sie oder er sich zum ersten Prüfungsversuch einer weiteren dort zur Verfügung stehenden Prüfung eigenverantwortlich anzumelden. Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls die oder der Studierende die neue Prüfung für die Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit des entsprechenden Kernfachstudiengangs gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 bestehen kann. Werden sämtliche zur Verfügung stehenden Prüfungen für die Wahlpflichtprüfung endgültig nicht bestanden oder ist eine Zulassung zu keiner neuen Prüfung für die Wahlpflichtprüfung mehr möglich, ist das Beifach endgültig nicht bestanden und der Prüfungsausschuss stellt durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung im Beifach fest.

2. Abschnitt: Abschluss des Beifachs Psychologie

§ 13 Bestehen des Beifachs Psychologie

Das Beifach Psychologie ist bestanden, falls alle erforderlichen Prüfungen im Umfang von 32 ECTS-Punkten sowie die Versuchspersonenstunden innerhalb der maximalen Studienzeit des Kernfachstudiengangs gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 bestanden sind.

§ 14 Benotung des Beifachs Psychologie

- (1) Eine Note für das bestandene Beifach wird nur in den Kernfachstudiengängen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 gebildet, in denen das Beifach in die Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote) eingeht.
- (2) Die Note des Beifachs errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel aller Prüfungsnoten. Die Note des Beifachs ist mit einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note des Beifachs lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.)

1. Geschichte
2. Medien- und Kommunikationswissenschaft
3. Politikwissenschaft
4. Soziologie

der Universität Mannheim, die ab dem Herbst-/Wintersemester 2021/22 das Beifach Psychologie wählen oder von einem anderen Beifach in das Beifach Psychologie wechseln.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 07.10.2021



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor

IV. Anlage: Studienstruktur des Beifachs Psychologie

Das Beifach Psychologie ist bestanden, wenn die im Folgenden genannten Module und Versuchspersonenstunden bestanden sind.

Basismodul: Psychologie – Beifach						
P/ WP	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer	ECTS-Punkte
P	2. oder 4. (FSS)	F2: Allgemeine Psychologie I: Denken und Sprache	VL	Klausur (PL)	60 Min.	4
WP	1. oder 3. (HWS)	G1: Allgemeine Psychologie II: Motivation und Emotion	VL	Klausur (PL)	60 Min.	4
	oder					
	2. oder 4. (FSS)	I1: Entwicklungspsychologie	VL	Klausur (PL)	60 Min.	4
P	1. oder 3. (HWS)	G2: Allgemeine Psychologie II: Lernen und Gedächtnis	VL	Klausur (PL)	60 Min.	4
P	2. oder 4. (FSS)	J1: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	VL	Klausur (PL)	60 Min.	4
						16

Aufbaumodul: Angewandte Psychologie - Beifach						
P/ WP	FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer	ECTS-Punkte
P	3. oder 5. (HWS)	L1: Arbeits- und Organisationspsychologie	VL	Klausur (PL)	60 Min.	4
P	3. oder 5. (HWS)	H1: Biopsychologie und Neuropsychologie	VL	Klausur (PL)	60 Min.	4
P	3. oder 5. (HWS)	L3: Konsumentenpsychologie	VL	Klausur (PL)	60 Min.	4
P	3. oder 5. (HWS)	L4: Pädagogische Psychologie	VL	Klausur (PL)	60 Min.	4
						16

Versuchspersonenstunden				
P/ WP	FS	Prüfung ohne zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsformat	ECTS-Punkte
P	1. bis 6.	Versuchspersonenstunden	10 Stunden Teilnahme an empirischen Studien (SL)	(keine)

Abkürzungsverzeichnis

B.A.	Bachelor of Arts
bzw.	beziehungsweise
ECTS	European Credit Transfer System
FS	Fachsemester
FSS	Frühjahrs-/Sommersemester
HWS	Herbst-/Wintersemester
Min.	Minuten
P	Pflichtprüfung
PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung
VL	Vorlesung
WP	Wahlpflichtprüfung

3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ (M.Sc.)

vom **07. Okt. 2021**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. September 2021 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ (M.Sc.) vom 22. Juli 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 22/2016, S. 12 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Juni 2019 (Bekanntmachung des Rektorats (BekR) Nr. 15/2019, S. 164 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **07. Okt. 2021**

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

Die Anlage: „Zusammensetzung der Bereiche“ wird wie folgt geändert:

Die Tabelle des Bereichs „3. Data Analytics Methods (30 – 54 ECTS-Punkte)“ wird wie folgt geändert:

1. Die Zeile zum Modul „CS 646 Higher Level Computer Vision“ wird gestrichen.
2. Die Zeile zum Modul „CS 647 Image Processing“ wird gestrichen.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Regelungen dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Mannheim Master in Data Science (M.Sc.) der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ (M.Sc.) vom 22. Juli 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 22/2016, S. 12 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren oder nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 7.10.21



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor